

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 591/13



Zweites Teil-Versäumnisurteil und Schluss-Versäumnisurteil

IM NAMEN DES VOLKES

-

In der Sache

S. GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer H. H.,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt **T. K.**,

gegen

G. Inc., vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden L. P.,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **T. W.**,

-

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Richterin am Landgericht Mittler, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und den Richter am Landgericht Dr. Linke am 13.02.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.02.2015 für Recht:

-

1. Der Einspruch der Klägerin gegen das Versäumnisurteil vom 31.10.2014 wird verworfen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Klägerin trägt die weiteren Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

-

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung steht der Klägerin hinsichtlich der Klagabweisung im Übrigen der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht
Sievekingplatz
20355 Hamburg

Hamburg
1

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

-

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Dr. Linke
Richter
am Landgericht